Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Poppendorf

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **BV/HRA/207/2020** **Status:** **öffentlich** Az. (intern): angelegt am: 14.09.2020 Wiedervorlage:

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

HBA/SG Rechtsamt	**TOP:** _____

Beratungsfolge:

Ö	**28.09.2020**	**Gemeindevertretung Poppendorf**

Sachverhalt/Problemstellung:
Mit der 3. Änderung der Hauptsatzung wurde dem § 7 [Entschädigungen] ein neuer Absatz 6 hinzugefügt. Dieser beinhaltet im Satz 1 einen Auslagenersatz für Einsätze und im Satz 2 eine Aufwandsentschädigung für die notwendige, ständige Einsatzbereitschaft.
Für Letztere wird von der FFw Poppendorf eine Nachbesserung in Form einer Einengung erbeten, um nur die Kameraden daran teilhaben zu lassen, die tatsächlich aktiv sind und entsprechende Leistungen erbringen.
Der Entwurf zur 4. Satzungsänderung richtet sich nach dem Vorschlag der FFw.
Die Änderung der Hauptsatzung bedarf gem. § 5 Abs. 1 S. 3 KV M-V der qualifizierten Mehrheit aller Gemeindevertreter. Sie ist damit durchgesetzt, wenn 5 Gemeindevertreter dafür stimmen.

Finanzielle Auswirkungen:
-ggf. geringere Ausgaben, da einzelne Aufwandsentschädigungen wegfallen könnten

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:
-keine

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 28.09.2020 die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß anliegendem Entwurf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Auszug § 7 der Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf
- Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen __ Nein - Stimmen __ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A._____
Sachbearbeitung

i.A._____
Amtsleiter

i.A._____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A._____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Anlage 1 zur GV am 28.09.20

pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7
Entschädigungen

1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 EUR.

2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000,00 EUR monatlich.
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von 200,00 EUR und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 100,00 EUR monatlich.

3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war, für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000,00 EUR. Der zugrunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.

4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500,00 EUR überschreiten.

5) Der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EUR. Dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 85,00 EUR. Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EUR.

6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 EUR pro Einsatz gewährt.
Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich.
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbäk an die betreffenden Kameraden überwiesen.

Anlage 2 zur GV
am 28.09.2020

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 28.09.2020 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Der Abs. 6 des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 11.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7
Entschädigungen

6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 EUR pro Einsatz gewährt.
Darüber hinaus erhalten sämtliche Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr laut Fox112, die ihre Ausbildungspflicht von 20 Stunden pro Halbjahr geleistet haben, in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich. Weitere Abteilungen sowie Zweitmitgliedschaften in der Freiwilligen Feuerwehr Poppendorf sind davon nicht umfasst.
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbäk an die betreffenden Kameraden überwiesen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Poppendorf,

Jörg Wallis
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf,

Jörg Wallis
Bürgermeister